

BK-Stahlhandel GmbH, Wiesbaden

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

Unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen, die dem Käufer auf Anforderung auch als Sonderdruck zur Verfügung gestellt werden. Einkaufsbedingungen des Käufers widersprechen wir und erkennen sie unter keinen Umständen an. Spätestens bei Entgegennahme unserer Waren erkennt der Käufer unsere Bedingungen an.

1. Angebote, Preisgestaltung, Zahlungsbedingung, Verzinsung, Unterlagen

- 1.1 Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Alle Vereinbarungen, insbesondere Abweichungen von diesen Bedingungen, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen unserer Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluß werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 1.2 Die Preise gelten ab Versandlager/Lieferwerk ohne Verpackung. Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluß und Lieferung die Preise der Lieferwerke, die Fracht oder die öffentlichen Abgaben, können wir den Preis entsprechend anheben; gegenüber Nichtkaufleuten gilt dies nur, falls die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsabschluß erfolgen soll. Die Wahl des Lieferwerkes, Vorlieferanten bzw. Versandlager steht uns frei.
- 1.3 Betonstahl in geschnittener und/oder gebogener Ausführung wird zum theoretischen Gewicht nach DIN 488 abgerechnet. Maßgebend sind die uns übergebenen Bewehrungspläne und Stahllisten sowie die jeweiligen Gesamtlängen der verschiedenen Dimensionen, die sich aus der Addition der einzelnen Kettenmaße ergeben. Unsere Preise sind Durchschnittspreise aufgrund von Lieferungen, die Werkslängen und bearbeitetes Material umfassen. Wir können sie um von uns festzusetzende Zusatzpreise erhöhen, sofern aus der Lieferung zur Bauausführung notwendige Werkslängen ausgeschlossen werden. Auch können wir Zuschläge erheben für besondere Leistungen, die bei Angebotsabgabe oder Auftragsbestätigung noch nicht bekannt waren. Kosten durch Selbstabholung sowie Mehrkosten für Stückgutendungen, Beiladungen, Sondergenehmigungen des Straßenverkehrsamtes, besondere Schutz- oder Transportmittel besondere Kennzeichnung und Aufteilung, Bündelungs- oder Positionierungsarbeiten berechnen wir besonders.
- 1.4 Bearbeitetes und besonders verpacktes Material wiegen und berechnen wir brutto für netto. Verpackung berechnen wir ohne Rücknahmeverpflichtung zum Selbstkostenpreis.
- 1.5 Der Käufer hat unsere Rechnungen so zu begleichen, dass uns der für den Rechnungsausgleich erforderliche Betrag spätestens am vereinbarten Zahlungstermin in bar zur Verfügung steht. Uns zustehende Beträge dürfen nur um von uns anerkannte oder rechtskräftig festgestellte fällige Gegenforderungen gekürzt werden. Nur Käufer, die Nichtkaufmann sind, können ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und nicht in einer Höhe ausgeübt wird, die außer Verhältnis zur Bedeutung des Mangels steht.
- 1.6 Bei Überschreitung vereinbarter Zahlungsfristen berechnen wir Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite, mindestens 8% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Bei Nichtkaufleuten gilt dies nur bei Zahlungsverzug. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens behalten wir uns vor. Bei Verlängerung von Zahlungszielen laufen die Zinsen bis zum Zeitpunkt der Zahlung weiter.
- 1.7 Unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit erfüllungshalber hereingenommener oder gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn vertragliche Abmachungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers mindern. Wir sind berechtigt, anstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und haben Anspruch auf übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch wenn diese bedingt oder befristet sind. Wenn wir bereits geliefert haben, können wir unsere Rechte aus Ziffer 2 (Eigentumsvorbehalt) geltend machen. Daneben können wir nach angemessener Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 1.8 Forderung - gleich welcher Art - gegen den Käufer können wir mit Gegenforderung verrechnen. Das gilt auch, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Wechselregulierungen oder andere Leistungen ausbedungen wurden. Sätze 1 und 2 gelten auch für eventuell anstehende Forderungssalden. Sind Forderungen und Gegenforderungen verschieden fällig, werden unsere Forderungen spätestens mit den Gegenforderungen fällig und mit entsprechender Wertstellung verrechnet. Im Übrigen verweisen wir ausdrücklich auf Ziffer 12.
- 1.9 Bei Nichtkaufleuten gelten die Einschränkungen des § 305 Abs. 2 und 3, § 308 und 309 BGB.

2. Eigentumsvorbehalt (EV)

- 2.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware), bis sämtliche bestehenden und nach Vertragsschluß entstehenden Forderungen beglichen sind, insbesondere die jeweils anstehenden Forderungssalden. Das gilt auch bei Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen. Rechte aus dem EV und allen nachstehenden Sonderformen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Käufers eingegangen sind. Bei Nichtkaufleuten sichert der EV keine Forderungen aus künftigen Verträgen.
- 2.2 Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware gemäß 2.1. Bei Be- und Verarbeitung, Verbindungen oder Vermischung der Vorbehaltsware durch den Käufer mit Waren anderer Herkunft zu einer neuen Sache bzw. zu einem vermischten Bestand steht uns das Miteigentum daran zu, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur Zeit der Lieferung zu dem Wert der anderen verarbeiteten bzw. vermischten Waren. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware gemäß 2.1.
- 2.3 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verbunden und ist eine dem Käufer gehörende Sache als Hauptsache im Sinne des §947 BGB anzusehen, wird schon jetzt vereinbart, daß ein Miteigentumsanteil im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der Hauptsache auf uns übergeht und der Käufer die Sache für uns unentgeltlich mitverwahrt. Der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware gemäß 2.1.
- 2.4 Der Käufer hat die Vorbehaltsware für uns zu verwahren. Auf Verlangen ist uns jederzeit am Ort der jeweiligen Lagerung eine Bestandsaufnahme und eine ausreichende Kennzeichnung der Vorbehaltsware zu ermöglichen. Von Pfändungen oder anderen Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte muß uns der Käufer unverzüglich unter Angabe aller Einzelheiten benachrichtigen, die es uns ermöglichen, mit allen rechtlichen Mitteln dagegen vorzugehen.
- 2.5 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Bedingungen und unter Vereinbarung eines EV in dem von uns gezogenen Umfang veräußern, so dass seine Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß 2.6 bis 2.8 auf uns übergehen.
- 2.6 Der Käufer tritt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, auch im Rahmen von Werk- oder Werklieferungsverträgen, bereits jetzt mit allen Nebenrechten an uns ab. Sie dienen in demselben Umfang zu unserer Sicherheit wie die Vorbehaltsware. Zur Abtretung der Forderungen an Dritte - einschließlich des Forderungsverkaufs im Rahmen des Factoring - ist der Käufer nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt.
- 2.7 Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware zusammen mit anderen nicht von uns gekauften Waren, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zur Zeit der Lieferung. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentum gemäß 2.2 bzw. 2.3 haben, gilt die Abtretung der Forderungen in Höhe dieses Miteigentumsanteils.
- 2.8 Baut der Käufer die Vorbehaltsware in das Grundstück eines Dritten ein, so tritt er den ihm erwachsenen Vergütungsanspruch schon jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns ab. Bei Miteigentum gemäß 2.2 bzw. 2.3 erstreckt sich die Abtretung auf den Betrag, der unserem Miteigentum entspricht. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Käufer ein Anspruch auf Bestellung einer Sicherheitshypothek nach §648 BGB zusteht.
- 2.9 Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus den Weiterveräußerungen gemäß 2.5 bis 2.8 einzuziehen.
- 2.10 Erfüllt der Käufer Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder anderen Verträgen mit uns nicht, oder werden uns Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit mindern, so

- können wir die Weiterveräußerung, die Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware sowie deren Vermischung oder Verbindung mit anderen Waren untersagen;
 - erlischt das Recht des Käufers zum Besitz der Vorbehaltsware; wir sind dann berechtigt, das Betriebsgelände des Käufers zu betreten und die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers in Besitz zu nehmen und sie, unbeschadet der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des Käufers, durch freihändigen Verkauf oder auf dem Weg einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten; den Verwertungserlös rechnen wir dem Käufer nach Abzug entstandener Kosten auf seine Verbindlichkeiten an; einen etwaigen Überschuß zahlen wir ihm aus;
 - hat uns der Käufer auf Verlangen die Namen der Schuldner der gemäß 2.6 abgetretenen Forderungen mitzuteilen, damit wir die Abtretung offenlegen und die Forderungen einziehen können; alle uns aus Abtretungen zustehenden Erlöse sind uns jeweils sofort nach Eingang zuzuleiten, wenn und sobald Forderungen unsererseits gegen den Käufer fällig sind;
 - können wir die Einziehungsermächtigung widerrufen.
- 2.11 Sind der EV oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so wird schon jetzt die in diesem Bereich gültige entsprechende Sicherheit vereinbart. Ist dabei die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.
- 2.12 Im übrigen verweisen wir ausdrücklich auf Ziffer 12.
- 2.13 Übersteigen die bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 20%, geben wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

3. Unzulässige Weiterlieferung

Entsprechend unserer Garantie gegenüber unseren Vorlieferanten garantiert der Käufer uns, daß er selber, sein direkter und jeder weitere Abnehmer die Ware in unverarbeitetem Zustand nur in das vertraglich festgelegte oder von uns genehmigte Land verbringt. Bei Verstößen zahlt der Käufer einen Betrag in Höhe der Nachforderungen unserer Vorlieferanten, deren entsprechende Vertragsbestimmungen wir auf Verlangen mitteilen.

4. Fristen, Termine, Abruf

- 4.1 Fristen gelten nur annähernd und setzen voraus, daß unsere Vorlieferanten unsere Deckungskäufe ordnungsgemäß erfüllen.
- 4.2 Fristen beginnen bei Auftragsbestätigung und nach völliger Klärung aller Auftragseinzelheiten. Dazu gehört gegebenenfalls die Aushändigung der vom Käufer oder seinem Beauftragten als verbindlich erklärten Bewehrungspläne mit zugehörigen Stücklisten. Fristenangaben beziehen sich auf die Absendung ab Lieferwerk oder Versandlager. Sie gelten mit der Versandbereitschaftsmeldung als eingehalten, insbesondere, wenn wir die Ware ohne unser oder des Vorlieferanten Verschulden nicht rechtzeitig versenden können.
- 4.3 Fristen, auch wenn sie ausdrücklich vereinbart sind, verlängern sich, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, um den Zeitraum, mit dem der Käufer mit Verpflichtungen aus diesen oder anderen Verträgen mit uns in Verzug ist.
- 4.4 4.2 und 4.3 gelten auch für Liefer- und Ausführungstermine.
- 4.5 Nach fruchtlosem Ablauf vereinbarter Fristen können wir, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, den jeweiligen Abnahmerückstand ganz oder teilweise streichen bzw. vom Auftrag ganz oder teilweise zurücktreten, ohne daß wir schadenersatzpflichtig werden.
- 4.6 Überschreiten der Käufer/seiner Beauftragten vereinbarte Abbruchmengen, können wir nach unserer Wahl solche Mehrmengen entweder auf andere bestellte Teil- oder Gesamtmengen desselben oder eines anderen Auftrages anrechnen oder dafür entsprechend höhere Preise berechnen.
- 4.7 Der Käufer darf Teillieferungen nicht zurückweisen. Deren Kaufpreis wird unabhängig vom Zeitpunkt der Restlieferung fällig.
- 4.8 Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, falls uns die Erfüllung des Vertrages unmöglich wird, oder falls wir in Verzug sind und nach Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist die Ware nicht als versandbereit gemeldet haben. Wenn wir das Leistungshindernis nicht grob fahrlässig herbeigeführt haben und der Käufer Kaufmann ist, leisten wir Schadenersatz nur in der Weise, daß wir auf Verlangen unsere Ansprüche gegen unsere Vorlieferanten bis zur Höhe des dem Käufer entstandenen Schadens an ihn abtreten. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Teilverzug oder Teilunmöglichkeit, falls die Teillieferung für den Käufer kein Interesse hat.

5.0 Beistellung von Material durch den Käufer

Diese bedarf stets unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

6.0 Biege- und Schneidarbeiten

Es gelten stets die vom Käufer oder seinem Beauftragten überlassenen Unterlagen; wir überprüfen sie nicht auf ihre Richtigkeit. Darin enthaltene Fehler verantworten wir nicht und sind nicht schadenersatzpflichtig. Alle bekanntgegebenen Maße gelten mit den üblichen Toleranzen. Haben wir die uns überlassenen Biegeunterlagen ganz oder teilweise zurückgegeben, erkennen wir danach geltend gemachte Mängel jeglicher Art mangels Überprüfungsmöglichkeiten nicht an.

7.0 Höhere Gewalt

Bei höherer Gewalt können wir die Lieferung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinausschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Wir werden dem Käufer das Leistungshindernis unverzüglich mitteilen. Der Käufer kann verlangen, daß wir erklären, ob wir zurücktreten oder in angemessener Frist liefern. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten. Bei Streik, Aussperrung sowie anderen wirtschaftlichen Umständen, die uns die Lieferung oder Vertragserfüllung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, gelten Sätze 1 bis 4 entsprechend, einerlei, wo sie eintreten; dies gilt nicht gegenüber Nichtkäuflern.

8.0 Abnahme

- 8.1 Eine vereinbarte Abnahme kann nur im Lieferwerk/Versandlager sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die Kosten trägt der Käufer.
- 8.2 Erfolgt die Abnahme nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, können wir die Ware ohne Abnahme versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern. Die Ware gilt bei Absendung oder Einlagerung als vertragsgemäß geliefert.

9.0 Maße, Gewichte, Güten

- 9.1 Abweichungen von Maß, Gewicht und Gute sind nach DIN für Stahl und Eisen oder der geltenden Übung zulässig.
- 9.2 Bei Versand ab Lieferwerk ermitteln die Wiegemeister des Lieferwerkes die zur Auslieferung gelangenden Gewichte. Der Gewichtsnachweis erfolgt auf Anforderung unanfechtbar durch Vorlage der Wiegekarte. Wir berechnen jeweils aufgrund des Gesamtgewichtes der Sendung.
- 9.3 Bei Versand ab Auslieferungslager gilt 9.2, Satz 2 entsprechend, es sei denn, daß wir die zur Auslieferung gelangenden Gewichte anhand von Lagergewichtstabellen rechnerisch und für den Käufer verbindlich ermitteln. Die in Rechnungen angegebenen Stückzahlen, Bundzahlen und dergleichen sind ohne Gewähr.

10 Versand, Gefahrübergang und Empfangsbestätigung

- 10.1 Wir oder unser Vorlieferant bestimmen nach freiem Ermessen Versandweg, Spediteur oder Frachtführer. Beim Transport mit eigenen Leuten sind wir Frachtführer. Falls wir für einen Transport der Ware zu einem angegebenen Bestimmungsort durch käufereigenen Lkw eine Gutschrift erteilen, unterwirft sich der Käufer den diesbezüglichen Überwachungs- und Pönalebestimmungen unserer Vorlieferanten, die wir auf Anforderung bekannt geben.
- 10.2 Versandbereit gemeldete Ware ist unverzüglich abzurufen/abzuholen. Kann ein Versand nicht innerhalb von 2 Tagen nach Versandbereitschaftsmeldung erfolgen, können wir oder unser Vorlieferant die Ware versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen einlagern und sie als vereinbarungsgemäß geliefert berechnen, es sei denn, wir oder unser Vorlieferant haben die verspätete Versendung zu vertreten.
- 10.3 Wir liefern die Ware unverpackt und nicht gegen Rost geschützt.
- 10.4 Die Gefahr geht bei Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer auf den Käufer über, auch wenn wir selbst Frachtführer sind, beim Transport mit käufereigenem Lkw mit dem Verladen auf diesen Lkw. für die Auslegung von Klauseln sind die jeweils gültigen INCOTERMS maßgebend.
- 10.5 Die auf unseren Versandpapieren unterzeichnende Person gilt als empfangsberechtigt.
- 10.6 Der Käufer sorgt für ungehinderte Zufahrt zur Entladestelle, auch bei Anfahrt mit beladenem schweren Lastzug. Er trägt die Mehrkosten bei Glätte, Schnee, Eis, Vorspann usw. Für die Entladung stellt er Stapler/Kranhilfe.

11 Gewährleistung

- 11.1 Nur solche Eigenschaften gelten als zugesichert, die wir ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet haben.
- 11.2 Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist ihr Zustand beim Verlassen des Lieferwerkes/ Versandlagers bzw. beim Verladen auf den käufereigenen Lkw. Nach einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahmeart feststellbar waren, ausgeschlossen.
- 11.3 Mängel hat der Käufer innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich oder fernschriftlich mit genauer Beschreibung der Mängel zu rügen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden konnten, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung jeder Be- und Verarbeitung zu rügen.
- 11.4 Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge haften wir selbst bei nachgewiesenen Mängeln und bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften nur, wenn die beanstandete Ware aus unseren eigenen Lagervorräten stammt. Wir können dann nachbessern oder Ersatz liefern, beim Fehlschlagen von Nachbesserung oder Ersatzlieferung dem Käufer den Minderwert gutschreiben. In allen anderen Fällen geben wir Mängelrügen an unsere Vorlieferanten weiter und treten uns zustehende Mängelansprüche an den Käufer ab.
- 11.5 Nichtkaufleute können über 11.4 hinaus den Vertrag rückgängig machen, wenn die Nachbesserung fehlschlägt oder keine angemessene Preisminderung vereinbart wird. Stammt die beanstandete Ware nicht aus unseren Lagervorräten, bestehen Mängelansprüche des Nichtkaufmanns gegen uns nur, wenn die außergerichtliche Inanspruchnahme des Vorlieferanten durch ihn erfolglos blieb.
- 11.6 Zur Vornahme aller uns und unseren Vorlieferanten notwendig erscheinenden Ausbesserungen sowie zur Lieferung von Ersatz, hat der Käufer uns oder unseren Vorlieferanten in angemessener Weise Gelegenheit zu geben. Geschieht dies nicht, entfällt die Mangelhaftung.
- 11.7 Für Nachbesserungsarbeiten und Ersatzlieferungen haften wir, im gleichen Umfang wie für die ursprüngliche Lieferung, bis zum Ablauf der für die ursprüngliche Lieferung geltenden Gewährleistungsfrist.
- 11.8 Gegenüber Kaufleuten verjähren Gewährleistungsansprüche 1 Monat nach schriftlicher Zurückweisung durch uns oder unseren Vorlieferanten, spätestens 3 Monate nach Eingang der Ware am Bestimmungsort.
- 11.9 Alle Mängelansprüche werden hinfällig, falls der Käufer uns oder unseren Vorlieferanten keine Gelegenheit gibt, an Ort und Stelle die Identität der beanstandeten Ware und die behaupteten Mängel zu prüfen und Proben auf Verlangen nicht unverzüglich zur Verfügung stellt. Satz 1 gilt auch, falls der Käufer die Be- oder Verarbeitung der Ware nicht sofort nach Feststellung der Mängel einstellt oder die Vermischung unserer Ware mit Waren anderer Herkunft unterlässt, und zwar bis zu einer ausdrücklichen Wiederfreigabe der Ware durch uns oder unsere Vorlieferanten.
- 11.10 Unsere Maßnahmen zur Schadensminderung sind kein Schuldanerkenntnis. Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig erhoben oder sonst unbegründet sei.
- 11.11 Bei deklassiertem Material hat der Käufer keine Mängelansprüche.
- 11.12 Schadenersatzansprüche bestehen nur, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch uns oder einen unserer Erfüllungsgehilfen oder auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen, soweit ein Haftungsausschluss rechtlich nicht möglich ist.
- 11.13 Wir leisten nur Schadenersatz für den nachweislich entstandenen, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren Schaden, höchstens jedoch 5 % der gesamten Lieferung bzw. des nicht vertragsgemäß gelieferten Teiles der Gesamtlieferung, es sei denn, wir haften wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit. Sämtliche Schadenersatzansprüche des Käufers verjähren spätestens 6 Monate nach Gefahrübergang auf den Käufer.
- 11.14 Rückgriffsrechte nach § 478 BGB bleiben unberührt.

12 Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG) und über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen. (EAG) sind ausgeschlossen. Steht zwingendes ausländisches Recht teilweise entgegen, gelten anstelle der nicht anwendbaren deutschen Rechtsinstitute die betreffenden ausländischen Rechtsinstitute als vereinbart. **Erfüllungsort** für unsere Lieferungen ist der jeweilige Versandort der Ware. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des Käufers ist Wiesbaden. **Gerichtsstand** für Vollkaufleute ist Wiesbaden. Wir können den Käufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.

13 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sollen solche Regelungen treten, die den wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich erreichen.